



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 232 DW

zL. 15-44.62/85 Sd/En

Wien, 23. September 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

65 GE/10 85

Datum: 25. SEP. 1985
Verteilt 25. SEP. 1985 Rosner

Dr. Ottwanger

Betr.: Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zuzuleiten.

Wir übermitteln hiemit die erwünschten Kopien.

Der Generaldirektor:
Wagener

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-45.0/85 Sd/En

Wien, 24. September 1985

An die

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Postfach 205
1045 Wien

Betr.: Anschluß an die Sozialversicherungsrechtsdokumentation;
Zwischennachricht

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juni 1985,
DV 45/84/Ing.H/Ro;
Telefonat Ing. Franz Heuschmidt - Herr Adolf Mandl
am 20. August 1985

Die Sozialversicherungsrechtsdokumentation ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung und vom Hauptverband gemeinsam zu führen. Wir haben daher Ihren Wunsch auf Anschluß an diese Dokumentation an das Bundesministerium für soziale Verwaltung weitergeleitet.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem beiliegenden Schreiben ihrem Anschluß (gegen Kostenersatz) an die Sozialversicherungsrechtsdokumentation zugestimmt.

Ein solcher Anschluß wird voraussichtlich ab Jänner 1986 möglich sein.

Wie die gesetzlich vorgesehenen Kostenersätze berechnet und mit den Teilnehmern an der Rechtsdokumentation verrechnet werden, wird derzeit mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung diskutiert.

- 2 -

Wir werden Sie vom Ergebnis dieser Gespräche informieren.

Der Generaldirektor:
Werner Kainz

Beilage

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 13. September 19.85
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

Auskunft

Zinner

Klappe 6339 Durchwahl

Zl. 21.512/22-1c/85

An den
 Hauptverband der österreichischen
 Sozialversicherungsträger

Postfach 600
1031 Wien

Hauptverband der öster.
 Sozialversicherungsträger

13. 8. 1985

15:44-

Betrifft: Bundeskammer der gewerblichen
 Wirtschaft;

Anschluß an die SOZDOK gemäß
 § 31 Abs.8 ASVG.

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 26.8.1985,
 Zl. 15:44-19.87:45.0/85/Sd/En, betreffend den Anschluß der
 Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an die Sozialversi-
 cherungsrechtsdokumentation, teilt das Bundesministerium
 für soziale Verwaltung mit, daß es gemäß § 31 Abs.8 ASVG
 dem Anschluß dieser Interessenvertretung an die SOZDOK
 gegen Kostenersatz zustimmt.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Aussprache zwischen
 Vertretern des Hauptverbandes und des Bundesministeriums
 für soziale Verwaltung vom 13.8.1985 stehen vorerst den
 kostenersatzpflichtigen Interessenten die Datenbanken Ge-
 setze (GES1), Sozialversicherungsabkommen (GES2) und Ent-
 scheidungen (ENT1) zur Verfügung. Da die Anonymisierung der
 Dokumente der Datenbank ENT1 - entgegen bisheriger Schätzun-
 gen - erst mit Ende dieses Jahres abgeschlossen werden
 kann, wird empfohlen, diese Datenbank erst ab Jänner 1986
 anzubieten.

Für den Bundesminister:

H a u s n e r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: